Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weida Vom 28.11.2022

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) und § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Weida in seiner Sitzung am 24.11.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weida gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

-Friedhof Weida
-Friedhof Gräfenbrück
-Friedhof Hohenölsen
-Friedhof Steinsdorf

§ 2
Abgabentatbestand

Für die Benutzung der von der Stadt Weida verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Weida werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Auslagen werden weiterberechnet.

§ 3
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist:
 a) bei Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen der Bestattungspflichtige nach Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG),
 b) bei einer Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller,
 c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
- bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme oder Erbringung der jeweiligen Leistung,
- bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des die Gebührenhöhe festsetzenden Bescheides fällig.
Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder sind die Zahlungen der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, sind nur Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

(2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

§ 5
Gebühren

1. Benutzungsgebühren	**in EUR**
Leichenhalle Friedhof Weida je angefangenen Kalendertag	13,00
Friedhofskapelle Weida je Trauerfeier	103,00
Friedhofskapelle Hohenölsen je Trauerfeier	103,00
Aufbahrungsraum/Schauraum Friedhof Weida je Aufbahrung	106,00

2. Grabstättengebühren	
a) Erdreihengrab für 30 Jahre (nur Friedhof Weida)	747,00
b) Erdrasengrab für 30 Jahre	3.836,00
c) Erdwahlgrab je Sargstelle für 30 Jahre	934,00
d) Urnenwahlgrab für 20 Jahre	416,00
e) Urnengemeinschaftsgräber ohne Namensnennung für 20 Jahre (nur Friedhof Weida) – (859,00 EUR + 19 % Ust.)	1.022,21
f) Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre einschl. Pflege mit Namensnennung	1.167,00
g) Urnenbaumgräber (nur Friedhof Weida)	1.574,00
h) gemauerte Grüfte je Sargstelle für 30 Jahre (nur Friedhof Weida)	1.228,00

Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

Erdwahlgrab/Gruft je Sargstelle und Jahr	17,00
Urnenwahlgrab je Jahr	15,00
Urnenbaumgrab je Jahr	32,00

3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
Ausheben und Schließen eines Erdgrabes, inkl. Einrüsten und Hügeln:	
Für Kinder unter 5 Jahren	222,00
Für Personen ab 5 Jahren	317,00
Grab für Urnenbeisetzung Öffnen und Schließen einschl. Nachbereitung	63,00

4. Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabung einer Urne und genehmigte Ausgrabung einer Leiche

Die Gebühr errechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Materialien.

5. Genehmigungsgebühren Grabmale	
Liegende Steine	24,00
Stehende Steine	48,00
Einfassungen	24,00
Umlegen stehender Grabmale, um die Unfallgefahr zu bannen	48,00

6. Grabstellenberäumung nach Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit

Urnengrab liegender Stein (53,00 EUR + 19 % Ust.)	63,07
Urnengrab stehender Stein (106,00 EUR + 19 % Ust.)	126,14
Erdgrab einstellig (160,00 EUR + 19 % Ust.)	190,40
Erdgrab zweistellig (213,00 EUR + 19 % Ust.)	253,47
Erdgrab mehrstellig (240,00 EUR + 19 % Ust.)	285,60

7. Grabstellenberäumung vor Ablauf der Ruhezeit
(Erst möglich nach mindestens 10 Jahren Ruhezeit bei Urnengräbern und 20 Jahren Ruhezeit bei Erdgräbern)

Unterhaltung einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte. Gebühr nach § 6 Nr. 6 zzgl.	
- Erdgrabstätte pro Sargstelle und Jahr	62,00
- Urnengrabstätte pro Jahr	38,00

8. Verwaltungsgebühren

Überschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	24,00
Bearbeitung eines Sterbefalles	48,00
Bearbeitung von Aus- und Umbettungen	170,00
Nachforschungen pro angefangene 15 min.	10,00

9. Sonderleistungen
(Grundlage Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Weida vom 20.04.2018, in der jeweils aktuellen Fassung, - Ziffer 2.2.2)

Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je 15 min	10,00

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2023, in Kraft.
Gleichzeitig zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Weida vom 21.12.2010, öffentlich bekannt gemacht im Weidaer Amtsblatt vom 5. Februar 2011, 18. Jahrgang, 2. Ausgabe (Nr. 373), einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weida vom 4.05.2018, öffentlich bekannt gemacht im Weidaer Amtsblatt vom 15. Juni 2018, 25. Jahrgang, 10. Ausgabe (Nr. 537) sowie die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weida für die Ortsteilfriedhöfe vom 9.01.2015, öffentlich bekannt gemacht im Weidaer Amtsblatt vom 17. Januar 2015, 22. Jahrgang, 1. Ausgabe (Nr. 461)außer Kraft.

Weida, den 28.11.2022

Hopfe
Bürgermeister

